

**Vereinbarung zwischen Stadt Liestal und Bürgergemeinde Liestal:
Unterhalt der Waldwege 2012-2016****Kurzinformation**

Das kantonale Waldgesetz legt fest:

§ 11 Abs. 2

Die Einwohnergemeinde kommt für denjenigen Unterhalt an Waldstrassen und Maschinenwegen auf, der von nicht-forstlichen Motorfahrzeugen, von Fahrrädern oder von Reiterinnen und Reitern verursacht wird.

§ 29 Beiträge der Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden leisten den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern angemessene Beiträge für besondere Leistungen, die diese gestützt auf den Waldentwicklungsplan für die Allgemeinheit erbringen.

Folgende Aufwendungen sind in den kommenden Jahren für den Unterhalt der Waldwege vorgesehen:

TCHF	Re09	Re10	VA11	EP 12-16
Bruttoaufwand	97	200	225	275
Beitrag Stadt	20	100	100	75
Nettoaufwand	77	100	125	200

Der Beitrag der Einwohnergemeinde ist in einer Vereinbarung zwischen der Stadt Liestal und der Bürgergemeinde Liestal festgeschrieben.

Antrag

Der Einwohnerrat genehmigt den wiederkehrenden Beitrag von TCHF 75 an die Bürgergemeinde für die Wartung und den Unterhalt der Waldwege für die Jahre 2012 bis 2016 bzw. bis der Waldentwicklungsplan (WEP) vorliegt.

Liestal, 09.08.2011

Für den Stadtrat Liestal

Die Stadtpräsidentin

Regula Gysin

Der Stadtverwalter

Benedikt Minzer

DETAILINFORMATIONEN

Bürgergemeinde Waldwege, Entschädigung

Im **Entwicklungsplan 2010 – 2014** wurde festgehalten:

Waldwege

Das kantonale Waldgesetz regelt auch die Abgeltungen gemeinwirtschaftlicher Leistungen des Waldes durch die Einwohnergemeinden:

§ 29 Beiträge der Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden leisten den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern angemessene Beiträge für besondere Leistungen, die diese gestützt auf den Waldentwicklungsplan für die Allgemeinheit erbringen.

§ 30 Vergütungen der Einwohnergemeinden an den Revierverband

¹ Die Einwohnergemeinden vergüten dem Revierverband die kommunalen Aufgaben, die der Revierförsterin oder dem Revierförster übertragen sind.

² Der Regierungsrat entscheidet, wenn sich die betroffenen Gemeinden untereinander oder mit dem Revierverband nicht einigen können.

Die effektiven Beitragszahlungen werden auf der Basis des Waldentwicklungsplans (WEP) ermittelt. Dieser wird durch das Amt für Wald beider Basel (bisher Forstamt) in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und diversen interessierten Institutionen (Jagd, Naturschutz, Freizeitsport etc.) erstellt. Darin werden Leistungsvereinbarungen zwischen Waldbesitzer (Bürgergemeinde) und Einwohnergemeinde ausgehandelt und vertraglich geregelt.

Das Amt für Wald beider Basel wird den Waldentwicklungsplan für Liestal und Umgebung voraussichtlich in den Jahren 2013-2014 erstellen. Ohne diese Grundlage ist es nicht möglich, genaue Zahlen zu nennen.

Die wichtigen Kennzahlen des von der Bürgergemeinde bewirtschafteten Waldes sind:

- Waldwege 85 km
- Waldfläche 1060 Hektaren

Waldstrassen

Es muss davon ausgegangen werden, dass sich dieser Beitrag auf ca. TCHF 85 – 100 erhöhen wird. Aus diesem Grund wurde das Konto 330.362.02 auf TCHF 100 erhöht.

Entwicklungsplan 2012 - 2016

Wichtige Waldwege, die auch von der Öffentlichkeit stark genutzt werden, konnten in den letzten zwei Jahren saniert werden. Dabei hat die Bürgergemeinde viel in Eigenregie geleistet.

In einem Gespräch mit dem Revierförster Daniel Wenk zeigte sich, dass die Stadt Liestal für die kommenden Jahre 2012-2016 bzw. bis zur Inkraftsetzung des Waldentwicklungsplans mit einem Aufwand für Wartung und Unterhalt von jährlich TCHF 75 zu rechnen hat.

Aufwendungen der Bürgergemeinde für die Waldwege (BAR=Betriebsrechnung)

TCHF	Re09	Re10	VA11	EP12-16
Brutttaufwand	97	200	225	275
Beitrag Stadt	20	100	100	75
Nettotaufwand	77	100	125	200

In den Aufwendungen der Bürgergemeinde sind auch jene Waldstrassen eingerechnet, die vorwiegend durch den forstlichen Betrieb genutzt werden und somit nicht Bestandteil des § 11 Abs. 2 (Unterhalt der nicht-forstlich genutzten Waldwege) sind.

Beilage/Anhang:

Vereinbarung vom 09.08.2011



Stadt Liestal

Vereinbarung über die Abgeltung für den Unterhalt des Waldwegnetzes durch die Einwohnergemeinde

zwischen der

Einwohnergemeinde Stadt Liestal (nachstehend „Stadt“ genannt)

und der

Bürgergemeinde Liestal (nachstehend „Bürgergemeinde“ genannt)

in Kraft rückwirkend ab 01. Januar 2010

geändert per 09. August 2011

§ 1 Ausgangslage

¹ Gemäss kantonalem Waldgesetz (kWaG, SGS 570) vom 11. Juni 1998 leisten die Einwohnergemeinden den Waldeigentümern angemessene Beiträge für besondere Leistungen, die diese gestützt auf den Waldentwicklungsplan für die Allgemeinheit erbringen (kWaG, § 29). Im Weiteren vergüten die Einwohnergemeinden dem Revierverband die kommunalen Aufgaben, die der Revierförsterin oder dem Revierförster übertragen sind (kWaG, § 30¹).

Nach § 11 Abs. 2 kWaG kommt die Einwohnergemeinde für denjenigen Unterhalt an Waldstrassen und Maschinenwegen auf, der von nicht-forstlichen Motorfahrzeugen, von Fahrrädern oder von Reiterinnen und Reitern verursacht wird.

² Die effektiv zu leistenden Beitragszahlungen werden auf der Basis des Waldentwicklungsplans (WEP) ermittelt. Dieser wird durch das Amt für Wald beider Basel in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und verschiedenen interessierten Institutionen erstellt. Darin werden die Leistungsvereinbarungen zwischen Waldbesitzern und Einwohnergemein-

de ausgehandelt und vertraglich geregelt. Gemäss heutiger Planung wird das Amt für Wald beider Basel den WEP für Liestal erst in den Jahren 2013 – 2014 erstellen, womit im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine notwendige Grundlage für die Berechnung von Entschädigungen fehlt.

§ 2 Zweck der Vereinbarung

Mit vorliegender Vereinbarung werden ohne jede präjudizierende Wirkung zwischen der Stadt und der Bürgergemeinde die bis zum Inkrafttreten der Neuregelung gemäss Waldentwicklungsplans zu leistenden Abgeltungen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten für den Unterhalt des Waldwegnetzes geregelt.

§ 3 Unterhalt Waldwegnetz

¹ Die Bürgergemeinde erstellt jährlich bis Ende September ein Unterhaltskonzept für das Waldwegnetz. Darin werden die für das Folgejahr vorgesehenen Unterhalts- und Sanierungsarbeiten am bestehenden Waldwegnetz aufgelistet. Die Waldstrassen, wofür die Einwohnergemeinde Unterhaltskosten zu tragen hat, (§ 11 Abs. 2 kWaG) sind separat in einem Übersichtsplan unter Angabe der als notwendig erachteten Unterhaltsleistung oder anteilmässig auszuweisen.

² Die Stadt unterbreitet der Bürgergemeinde jährlich bis Ende Juli Vorschläge für aus Stadtsicht zu sanierende Wegstrecken.

³ Die Bürgergemeinde stellt der Stadt jährlich das verabschiedete Unterhaltskonzept zur Information zur Verfügung.

⁴ Der Waldweg-Unterhalt erfolgt durch die Bürgergemeinde. Die Arbeiten werden teils in Eigenregie, teils durch beauftragte Bauunternehmungen ausgeführt. Die Auftragsvergabe erfolgt in Verantwortung der Bürgergemeinde.

§ 4 Finanzielles

¹ Der jährliche Beitrag der Stadt an die Bürgergemeinde für den Waldweg-Unterhalt beträgt maximal CHF 75'000.-. Die genaue Betragshöhe errechnet sich aus den jeweils geplanten und gemäss § 11 Abs. 2 Waldgesetz durch die Stadt zu tragenden Unterhaltsarbeiten. Der Betrag wird während der gesamten Laufzeit bis 2013 / 2014 nicht indexiert.

² Der Beitrag der Stadt ist ausschliesslich für den Waldweg-Unterhalt bestimmt. Die Bürgergemeinde kann in begründeten Fällen (z.B. Schlechtwetterperioden, Holzschläge), in denen der geplante Unterhalt nicht zeitgerecht bis zum jeweiligen Jahresende abgeschlossen werden konnte, maximal 30 % des Betrags auf das Folgejahr übertragen, ohne dass der jährliche Beitrag der Stadt entsprechend gekürzt wird.

³ Andere oder höhere Überträge sind nicht statthaft. Allfällige Überschüsse zugunsten der Stadt werden dies falls mit dem jährlichen Beitrag des Folgejahres verrechnet.

⁴ Die Bürgergemeinde legt der Stadt (Betriebe) jährlich bis Ende Februar auf Grundlage der Betriebsabrechnung Bürgergemeinde Rechenschaft über die ausgeführten Sanierungsarbeiten und die aufgewendeten Mittel ab.

⁵ Der Beitrag der Stadt wird in zwei Raten der Bürgergemeinde überwiesen. Eine erste Zahlung über CHF 40'000.- ist per Ende Juli des laufenden Jahres fällig. Die zweite Zahlung über den Restbetrag von maximal CHF 35'000.- (genaue Beitragshöhe gemäss § 5¹) wird per Ende März des Folgejahres nach Vorliegen der Schlussabrechnung überwiesen. Allfällige Rückerstattungen werden auf denselben Zeitpunkt fällig.

§ 5 Vereinbarungsdauer / Kündigungsfristen

¹ Die vorliegende Vereinbarung wird für die Zeit von 2012 bis 2016 bzw. bis zum Vorliegen des Waldentwicklungsplans abgeschlossen und fällt mit dessen Inkrafttreten dahin. Auf diesen Zeitpunkt ist die Vereinbarung zwischen den Parteien neu vertraglich zu regeln.

§ 6 Ausfertigung / Änderungen

¹ Diese Vereinbarung wird im Doppel ausgefertigt.

² Änderungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung beider Räte.

*Änderung genehmigt:
Stadtrat mit Beschluss vom 09.08.2011
und Bürgerrat mit Beschluss vom xx.xx.2011*

Liestal, im August 2011

EINWOHNERGEMEINDE STADT LIESTAL	BÜRGERGEMEINDE LIESTAL
Stadtpräsidentin	Stadtverwalter
	Bürgerratspräsident Leiter Verwaltung

Regula Gysin	Benedikt Minzer	Peter Siegrist	Daniel Wenk
--------------	-----------------	----------------	-------------